

Infektionsschutzkonzept – WARNSTUFE 3



Sportgemeinschaft Blau Gelb Görsbach e.V.
Heinrich-Heine Str. 380
99765 Görsbach

Stand: 16.11.2021

Warnstufe 3 = Phase „ROT“: 7-Tage Inzidenz der COVID-19-Fälle: > 200,0
7-Tage Inzidenz der Hospitalisierten: > 12,0
IST-Auslastung im Landkreis: > 12,0 %

Inhalt

1. Verantwortliche Personen	1
2. geltende Gesetze und Verordnungen	2
3. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden	2
4. Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel	2
5. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung	3
6. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung	3
7. Maßnahmen zur Gewährung des Mindestabstandes von 1,50 m	4
8. Besondere Maßnahmen während der Warnstufe 3 - WARNSTUFE ROT	4
9. Präventive Maßnahmen	6
10. Infektionsschutz	6
11. weitere Berücksichtigung	7

1. Verantwortliche Personen

- **Vorstandsvorsitzende:** Diana Kieling
Alte Straße 351 B
99765 Görsbach
Tel.: 0172 / 99 39 151
Mail: info@bg-goersbach.de

- **Hygieneschutzbeauftragte:**

Anja Dübner	Beatrix Hensel
Goethestraße 54	Hinter dem Kirchhofe 14
99765 Görsbach	99765 Görsbach
Tel.: 01525 / 34 27 117	Tel.: 0176 / 520 96 733

2. geltende Gesetze und Verordnungen

- THÜRINGER VERODNUNG zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, zuletzt geändert am 29.10.2021 (5. Änderung)
- Umsetzung der aktuellen Regelungen für den Sportbetrieb durch das Thüringer Sportministerium zur aktuellen Fassung

3. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden

3.1. Turnhalle: 411,67 m² (Anlage 1)

- Umkleidekabine, links vom Eingang: 4,7 x 6 m = 28,2 m²
- Umkleidekabine, rechts vom Eingang: 4,7 x 6 m = 28,2 m²
- Duschen und Toiletten, linke Umkleidekabine: 2,8 x 6 m = 16,8 m²
- Duschen und Toiletten, rechte Umkleidekabine: 2,8 x 6 m = 16,8 m²
- zuzüglich Flure: ohne Angabe

3.2. Sportlerheim:

- Vereinszimmer: ca. 54 m²
- Kabine 1 Gäste: 4,50 x 3,50 m = 15,75 m²
Kabine 2 Gäste: 3,50 x 4,00 m = 14,00 m²
Kabine 3 Heim: 7,00 x 4,15 m = 29,05 m²
- Dusche Gäste: 5,00 x 3,50 m = 17,50 m²
Dusche Heim: 2,60 x 2,80 m = 7,28 m²
- Toilette Vereinszimmer: 2,00 x 1,50 m = 3,00 m²
Toiletten Gäste: 4,50 x 5,00 m = 22,50 m²
(2 Damentoiletten, 1 Herrentoilette und 2 Pissours, je Toilette ein Waschbecken – durch Trennwände getrennt)
- Schiedsrichterraum: 3,50 x 2,50 m = 8,75 m²
Büro: 4,60 x 3,40 m = 15,64 m²
Trainerkabine: 3,50 x 2,20 m = 7,70 m²
zuzüglich Archiv und Küche: ohne Angabe

4. Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel

4.1. Sportplatz: 12.000 m² (Anlage 2)

- Hauptplatz: 110 x 80 m = 8.800 m²

- Trainingsplatz: 40 x 80 m = 3.200 m²

4.2. Spielfläche mit Volleyballplatz: 1.200 m²

4.3. Zuschauerbereiche: 2.200 m²

- Zone 1: 110 x 15 m = 1.650 m²
- Zone 2: 110 x 5 m = 550 m²

5. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung

5.1. Turnhalle: 2 Fensterfronten mit insgesamt 8 Kippfenstern
1 Eingangstür
keine Klimaanlage

Umkleiden: jede Umkleide verfügt über 2 Kippfenster
Duschen: jede Dusche verfügt über 2 Kippfenster
Toiletten: jede Toilette verfügt über 1 Kippfenster

5.2. Vereinszimmer: 4 Fenster an insgesamt 2 Seiten
2 Türen
1 Wandlüfter

5.3 Nebenräume:

Umkleiden, Büro, Duschen, Toiletten und Schiedsrichterraum im Sportlerheim werden alle über Fenster belüftet.

Kabine 1: 3 Fenster
Kabine 2: 1 Fenster
Kabine 3: 4 Fenster

Trainerkabine: 1 Fenster
Schiedsrichterraum: 1 Fenster
Büro: 3 Fenster

Dusche Sportlerheim: 2 Fenster
Dusche Gäste: 1 Fenster
Toilette Sportlerheim: 1 kleines Fenster
Toiletten Gäste: 2 Fenster

6. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

- Regelmäßige Be- und Entlüftung ALLER geschlossenen Räume vor, nach und bei Bedarf auch während deren Nutzung.

- Mindestens sind jedoch die Räume für 3 – 5 min aller 20 min zu lüften.
- Zur Querlüftung der geschlossenen Räume erfolgt bei weit geöffneten Fenstern und gleichzeitig geöffneten Türen.
- Durch Stoßlüftungen wird sichergestellt, dass die Luft maximal ausgetauscht werden kann.

7. Maßnahmen zur Gewährung des Mindestabstandes von 1,50 m

- Die Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen sind möglich unter Einhaltung des Mindestabstandes. Das bedeutet nur jede 2. Dusche und jeder 2. Umkleideplatz wird genutzt. Die nicht genutzten Duschen und Plätze werden deutlich gekennzeichnet z.B. mit Verbotsschild oder Klebeband.
- Der Mindestabstand von 1,5 m darf bei der Ausübung der konkreten Sportart wie z.B. Fußball unterschritten werden.
- Bei Publikumsverkehr wird jeder 2. Sitzplatz als nicht benutzbar gekennzeichnet z.B. mit Verbotsschildern oder Klebeband.
- Diese Regel gilt nicht für Personen, die aus einem Haushalt kommen.

8. Besondere Maßnahmen während der Warnstufe 3 - WARNSTUFE ROT

- Es gilt für den gesamten Sportbetrieb (Trainings- und Wettkampfbetrieb) im Freien und in geschlossenen Räumen die 3-G-Regel! Das bedeutet, dass nur vollständig Geimpfte, Genesene oder Getestete am Sportbetrieb teilnehmen dürfen.
- Dieser Nachweis ist vorzuzeigen und wird kontrolliert.
- Es besteht keine Testpflicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Vorschulkinder.
- Schüler*innen, die am verbindlichen Testregime der Schulen teilnehmen, sind ebenfalls befreit, müssen aber eine Bescheinigung der Schule vorlegen.
- Personen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, müssen einen negativen Antigen-Schnelltest, der max. 24h alt ist oder einen PCR-Test, der max. 48h alt ist, vorlegen.
- Zusätzlich wird die Möglichkeit der Durchführung eines Selbsttest vor Ort unter Aufsicht qualifizierten Personals angeboten.
- Wenn ein durchgeführter Test vor Ort positiv ist, besteht für die getestete Person die Verpflichtung, unverzüglich einen PCR-Test durchzuführen.
- Bei Sportbetrieb mit einem gegnerischen Sportverein ist es ausreichend, wenn der Trainer der gegnerischen Mannschaft die Einhaltung von 3G versichert und dies stichprobenartig kontrolliert wird (Anlage 3).
- Gleiches gilt für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und KFA-Funktionäre (Anlage 4).

- Eine Kontaktnachverfolgung im Trainingsbetrieb im Freien und in geschlossenen Räumen wird durch die Erfassung der persönlichen Daten (Name, Adresse oder Telefon-Nr.) gewährleistet. Die Daten werden 4 Wochen vorgehalten und danach datenschutzkonform vernichtet (Anlage 5).
- Gleiches gilt für die Kontaktnachverfolgung im Wettkampfbetrieb (Anlage 6).

Mund- und Nasenschutz:

- Ein qualifizierter Mund- und Nasenschutz (medizinische Gesichtsmaske oder FFP-2 Maske) ist in geschlossenen Räumen nur von Personen zu tragen, die NICHT am sportlichen Geschehen teilnehmen z.B. begleitende Eltern oder Zuschauer. Teilnehmende Kinder und Jugendliche sowie deren Betreuer sind davon befreit.
- Vom Eingangsbereich bis zu den Umkleidekabinen in der Sporthalle ist von allen Personen ein qualifizierter Mund-Nasenschutz zu tragen.
- In Nassbereichen (Duschen) ist das Tragen eines qualifizierten Mund- und Nasenschutzes nicht erforderlich, aber auf dem Weg dahin.
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres müssen keinen Mund- und Nasenschutz tragen.
- Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres müssen keine qualifizierten Gesichtsmasken tragen. Für sie genügen einfache Mund- und Nasenbedeckungen wie z.B. Tücher oder Stoffmasken.

Veranstaltungen mit Publikumsverkehr:

- Bei einer offizieller Begrenzung der Zuschauerzahlen im Freien und / oder in geschlossenen Räumen wird die max. mögliche Anzahl an Besuchern durch deren separate Zählung bei der Ausgabe der Kontaktnachverfolgungszettel sichergestellt. Beim Verlassen der Sportstätte müssen die Besucher Ihren Kontaktnachverfolgungszettel ausgefüllt am Ausgang abgeben.
Wird der vorgeschriebene Grenzwert am Eingang erreicht, ist der Einlass von Zuschauern zu stoppen. Erst wenn eine entsprechende Anzahl der Besucher die Sportstätte wieder verlassen haben, kann der Einlass fortgesetzt werden.
- Eltern kleinerer Kinder sind Betreuer und keine Zuschauer, wenn sie auf diese während der Sportveranstaltung aufpassen müssen.
- Bringen die Eltern noch Verwandtschaft mit (z.B. Oma, Opa, Tante, Onkel usw.) die zuschauen, so zählen diese als Zuschauer.
- Bei Sitzgelegenheiten für Zuschauer wird nur jede 2. Sitzmöglichkeit genutzt und die nicht zu nutzenden Plätze deutlich gekennzeichnet z.B. Plakat.

9. Präventive Maßnahmen

- Die Verhaltens- und Hygieneregeln werden den Mitgliedern, Trainern*innen, Übungsleitern*innen und Mitarbeitern*innen kommuniziert und in / an der Sportstätte per Aushang gutschichtbar angebracht (Anlage 7).
- Die Kommunikation erfolgt im Pyramidensystem per Unterweisung / Belehrung. Die Kenntnisnahme erfolgt durch Gegenzeichnung / Unterschrift (bei Kindern unter 16 Jahren durch ein Elternteil).
- Mindestens einer der Hygienebeauftragten ist bei den Vorstandssitzungen anwesend. Der Vorstand belehrt alle Abteilungsleiter zu den Hygiene- und Verhaltensregeln. Diese belehren alle Übungsleiter / Trainer und diese wiederum die Gruppen. Zur Dokumentation der Belehrungen nutzen die Gruppen die Liste in Anlage 8.
- Alle Trainer / Betreuer werden unterwiesen, das sie bei jeder Sportveranstaltung einen gültigen Corona-Test, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, vorweisen können, wenn sie nicht vollständig geimpft oder genesen sind. Ebenfalls müssen sie den Impf- und Genesenen Status bzw. die aktuellen Tests der Mitglieder in der jeweiligen Sportgruppe überprüfen. Sie bestätigen die Unterweisung in Anlage 9.

Bei Verstößen haftet NICHT die Sportgemeinschaft Blau Gelb Görsbach e.V., sondern der entsprechende Trainer / Betreuer persönlich!

- Ein Aushang in Bildern zu den allgemeinen „Hygieneregeln“ (Anlage 10) und / oder zum richtigen „Hände waschen“ (Anlage 11) erfolgt jedem abgeschlossenen sanitären Bereich sowie an strategisch günstigen Punkten.

10. Infektionsschutz

- Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 und § 4 der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 29. Oktober 2021 (5. Änderung), wie z.B.:
 - Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und jeglichen weiteren Erkältungssymptomen
 - Ausschluss von Personen, welche Kontakt mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten oder einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen in den letzten 2 Wochen hatten
 - Ausschluss von Personen, die nicht zur Einhaltung der Hygiene und Infektionsschutzregeln bereit sind
 - Rücksichtnahme auf Risikogruppen
 - Reduzierung von Kontakten z.B. keine Berührungen, Umarmungen, Abklatschen oder Händeschütteln.
 - Einhaltung der Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge)
 - Desinfektion der benutzten Sportgeräte
 - Einhaltung der Regeln im Sanitärbereich (einzelnes Betreten der Toiletten sowie die Berücksichtigung der öffentlichen Aushänge im Sanitärbereich).

- verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
- Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Sportstätte
- Hand- und Flächendesinfektionsmittel, Flüssigseife und Papierhandtücher stehen zur Verfügung (Zugang aller Übungsleiter im Sportlerheim)
- gleiches gilt für Einweghandschuhe sowie Mund- und Nasenschutz.
- die Toiletten werden durch die Mitarbeiter (gemäß Plan) gereinigt und desinfiziert und deren Müll nach jeder Veranstaltung entsorgt

11. weitere Berücksichtigung

- Die ständige Umsetzung zukünftiger Änderungen der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Nordhausen (letzter Stand: 05.11.2021).
- Bei Absinken der Warnstufe 3 auf Warnstufe 2 bzw. 1 sowie beim Absinken auf die Basisstufe gelten die LSB-Hinweise für den Sportbetrieb in Thüringen (Anlage 12).
- Wenn die gesetzlichen Vorgaben der 3-G Regel in die 2-G Regel verschärft werden, so gelten die gesetzlichen Vorschriften für Thüringen (Anlage 13).

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan der Turnhalle
- Anlage 2: Einteilung des Sportplatzes
- Anlage 3: 3-G Nachweis für Vereine
- Anlage 4: 3-G Nachweis für Betreuer
- Anlage 5: Anwesenheitsliste im Trainingsbetrieb
- Anlage 6: Anwesenheitsliste im Wettkampfbetrieb
- Anlage 7: Verhaltens- und Hygieneregeln
- Anlage 8: Dokumentation der Unterweisungen zu den Hygiene- und Verhaltensregeln
- Anlage 9: Dokumentation zur Testpflicht
- Anlage 10: „Hygieneregeln“ im Bild- und Kurztextformat
- Anlage 11: „Richtig Händewaschen“ im Bild- und Kurztextformat
- Anlage 12: Hinweise für den Sportbetrieb in Thüringen (Stand: 08.11.2021)
- Anlage 13: gesetzliche Vorschriften in Thüringen bei 2-G Regel



Diana Kieling



Anja Dübner



Beatrix Hensel

Görsbach, 16. November 2021